

An die
Zuwendungsempfänger

Bearbeiter: Eberhard Messmann

Telefon: 0385 588 5540

Telefax: 0385 588 485 5540

Az: V540-160-00001

e.messmann@wm.mv-regierung.de

Schwerin, 22.04.2020

Festlegungen für die Zustimmung der ESF-Fondsverwaltung zur Durchführung von anteilig vom ESF, den Jobcentern bzw. dem Zugelassenen Kommunalen Träger (ZKT) finanzierten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen in alternativer Durchführungsform

Sehr geehrte Damen und Herren,

die staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus haben die Durchführung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, die anteilig vom ESF, den Jobcentern bzw. dem ZKT finanziert werden, erschwert oder teilweise unmöglich gemacht.

Die Bundesagentur für Arbeit hat mit Weisung vom 8. April 2020 festgelegt, dass die Fortführung dieser Maßnahmen und deren Abrechenbarkeit dennoch möglich ist, wenn die Leistungen in alternativer Durchführungsform erbracht werden können. Voraussetzung hierfür ist, dass 1. der Zuwendungsempfänger unter Verwendung eines Erklärungsvordruckes Auskunft darüber erteilt, wie die Leistungen in alternativer Durchführungsform erbracht werden und 2. der Kofinanzierer – hier die ESF-Fondsverwaltung – dieser alternativen Durchführungsform zustimmt. Bezogen auf dieses Zustimmungserfordernis trifft die ESF-Fondsverwaltung folgende Festlegungen:

1. Anwendungsbereich der Festlegungen

Die Festlegungen unter 2. gelten für die auf der Grundlage folgender ESF-Förderrichtlinien bewilligten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, die anteilig von den Jobcentern bzw. dem ZKT mitfinanziert werden:

- Richtlinie zur Förderung von Integrationsprojekten vom 22. September 2017

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 DSG-MV).

Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/datenschutz/.

Hausanschrift:

Johannes-Stelling-Str. 14,
19053 Schwerin

Postanschrift:

19048 Schwerin

Telefon: +49 385 / 588 - 0

Telefax: +49 385 / 588 - 5045

poststelle@wm.mv-regierung.de

www.mv-regierung.de

- Richtlinie zur Förderung von Familiencoachprojekten vom 11. April 2018
- Richtlinie zur Förderung der erwerbsbezogenen Mobilität vom 11. April 2018

2. Festlegungen für die Zustimmung zur Durchführung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen in alternativer Durchführungsform

Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, deren Durchführung aufgrund der Corona-pandemie erschwert oder teilweise unmöglich ist, können in alternativer Form durchgeführt werden. Die ESF-Fondsverwaltung stimmt bei Vorliegen folgender Voraussetzungen der alternativen Durchführungsform zu:

- Der Zuwendungsempfänger erteilt unter Verwendung des Erklärungsvordruckes (Anlage 1 der Weisung 202004005 der Bundesagentur für Arbeit vom 8. April 2020) gegenüber dem Regionalen Einkaufszentrum (REZ) Auskunft darüber, wie die Leistungen in alternativer Durchführungsform erbracht werden.
- Das REZ, im Einvernehmen mit der zuständigen gemeinsamen Einrichtung, bzw. der ZKT stimmt dieser alternativen Durchführungsform zu.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist gegenüber der Bewilligungsbehörde mit der Ausgabenerklärung nachzuweisen, in der die in alternativer Durchführungsform erbrachten Leistungen abgerechnet werden. Der Nachweis besteht aus der Kopie des ausgefüllten Erklärungsvordruckes, der beim REZ eingereicht wurde und der darauf bezogenen Zustimmungserklärung des REZ.

3. Befristung der Festlegungen

Diese Festlegungen gelten für den Durchführungszeitraum 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, die anteilig vom ESF, den Jobcentern bzw. dem ZKT finanziert werden.

4. Festlegungen für die Zustimmung zur Abrechenbarkeit von coronapandemie-bedingten Aktivitäten im Rahmen der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, die anteilig vom ESF, den Jobcentern bzw. dem ZKT finanziert werden, im Zeitraum 13. März 2020 bis 31. März 2020

Die ESF-Fondsverwaltung stimmt der Abrechnung von coronapandemie-bedingten Aktivitäten im Rahmen der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, die anteilig vom ESF, den Jobcentern bzw. dem ZKT finanziert werden, im Durchführungszeitraum 13. März 2020 bis 31. März 2020, nach Maßgabe folgender Regelungen/Festlegungen zu:

- Regelungen der ESF-Fondsverwaltung Mecklenburg-Vorpommern zum Umgang mit den Auswirkungen verschiedener Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus auf die Projektumsetzungen im Rahmen des Operationellen Programms des ESF in Mecklenburg-Vorpommern vom 19.03.2020

- Verlängerung der Geltungsdauer der „*Regelungen der ESF-Fondsverwaltung Mecklenburg-Vorpommern zum Umgang mit den Auswirkungen verschiedener Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus auf die Projektumsetzungen im Rahmen des Operationellen Programms des ESF in Mecklenburg-Vorpommern*“ (vom 19.03.2020) vom 17.04.2020
- Festlegungen der ESF-Fondsverwaltung zur Abrechnung von Personalausgaben bei Arbeitsausfall aufgrund der Coronaepidemie vom 20.04.2020

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Eberhard Messmann

ESF-Fondsverwalter des Landes Mecklenburg-Vorpommern



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds